

1. Satzung
zur Änderung der Satzung vom 16.03.2010
über die Erhebung von Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 98 und 141-143 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 5 und 6 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (GVBl. S. 64) und der §§ 95, 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWVG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen, hat der Verwaltungsrat der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker KAÖR am 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
Änderungsregelungen

Der § 4 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

„Die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- a. bei privaten Grundstücksflächen: 0,16 € je m² versiegelte Fläche/Jahr.
- b. bei öffentlichen Flächen: 0,23 € je m² versiegelte Fläche /Jahr.

Angefangene m² werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.“

Abschnitt II
Grundsatz

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Dannenberg (Elbe), 15.03.2012

Wasserverband Dannenberg-Hitzacker KAÖR

Dr. Klaus Horchelhahn
(Vorstand)

Begründung:

Gemäß § 7 Ziff. 5 Nr. 1 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über den Erlass von Satzungen bezogen auf den Gegenstand der kommunalen Anstalt. Entscheidungen gemäß § 7 Ziff. 5 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Samtgemeinderates.

Entsprechend den Regelungen in der Abwasserbeseitigungssatzung der Wasserverband Dannenberg- Hitzacker KAöR besteht bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Hitzacker (Elbe) eine rechtlich selbständige Anlage.

Die Kosten für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2012/2013 wurden unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2010 und 2011 sowie unter Berücksichtigung der Planansätze für 2012 und 2013 ermittelt.

Der überwiegende Teil (ca. 70 %) des gebührenfähigen Aufwandes besteht aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen).

Zu dem gebührenfähigen Aufwand ist anzumerken, dass der größere Teil davon auf die Straßentwässerung entfällt. Dieses ist u. a. darin begründet, dass bezüglich der Grundstücksentwässerung die von den Anliegern gezahlten Beiträge in Höhe von 492.398,84 € zusätzlich zu den hälftigen Zuschüssen in Höhe von 431.185,78 € in Abzug gebracht wurden; dagegen konnten von den Kosten für die Straßentwässerung nur die hälftigen Zuschüsse in Abzug gebracht werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die kalkulatorischen Kosten der Grundstücksentwässerung lediglich entsprechend dem Anschlussgrad an der Oberflächenentwässerung in Höhe von 40 % als gebührenfähiger Aufwand in Ansatz gebracht werden konnten.

Der Stadtbereich von Hitzacker (Elbe) wurde vormals durch Mischwasserkanalisation entwässert. Bis auf einen Straßenzug (Bergstraße), der in diesem Jahr auf Trennkanalisation umgestellt wird, erfolgt nun die gesamte Entwässerung im Trennsystem. Viele private Grundstücke sind noch an den Regenwasserkanal angeschlossen, obwohl das auf Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden könnte. Es ist zu erwarten, dass bei Einführung der Niederschlagswassergebühr eine größere Anzahl Grundstückseigentümer den Anschluss trennen und das Niederschlagswasser versickern werden. In zwei kleinen Teilbereichen gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung ein Anschluss- und Benutzungszwang, der allerdings für rund 30 % der Grundstücke in diesen Bereichen nicht zur Anwendung gelangt, weil diese Grundstücke direkt in das offene Gewässer (Jeetzell) entwässern.

Die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung betrug ab 01.07.2010:

- a. bei privaten Grundstücksflächen: 0,17 € je m² versiegelte Fläche/Jahr
- b. bei öffentlichen Flächen: 0,24 € je m² versiegelte Fläche / Jahr

Anlage

Prämissen – Kalkulation - Satzung